Satzung der Ortsgemeinde Malberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.02.2015

Der Ortsgemeinderat Malberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBI. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBI. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.06.2007 außer Kraft.

Malberg, den 23.02.2015

Ortsgemeinde Malberg

gez. Albert Hüsch Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung auf Seiten 2 und 3.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Malberg vom 23.02.2015

A) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Malberg für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	55,00€
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	500,00 €
2.	a) Überlassung einer Reihengrabstätte als Wiesengrab	
	(Einzelgrab) an Berechtigte nach Ziffer 1	500,00 €
	b) Gebühr für die laufende Pflege und die Unterhaltung	700,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 bei Beisetzung in einem separaten Grab	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	55,00€
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	300,00 €
4.	a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab	
	an Berechtigte nach Ziffer 1	300,00 €
	b) Gebühr für die laufende Pflege und Unterhaltung	400,00 €

B) Gemischte Grabstätten (§ 13 a)

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

500,00€

C) Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

 Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte (Wahlgrabstätte)

keine Neuvergabe

2. Beisetzung einer Aschenurne in einer Reihengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte gem. § 13 a der Friedhofssatzung Für jedes Jahr der Verlängerung Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

25,00 €

 Verlängerung von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten als Altbestand) Für jedes Jahr der Verlängerung Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

60,00€

4. Verlängerung von Nutzungsrechten bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Wiesengrab als Urnenwahlgrabstätte; für jedes Jahr der Verlängerung Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

25,00 €

D) Benutzung der Friedhofshalle

Nutzung des Vorraumes nur für die Verabschiedung 0,00 €
 Aufbewahrung des/der Verstorbenen in der Totenkammer bis zur Bestattung oder Aufbewahrung des/der Verstorbenen in der Totenkammer und Nutzung des Vorraumes für die Verabschiedung 100,00 €
 Nutzung der Totenkammer nur tageweise 30,00 €

E) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

F) Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten

Für das Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten wird im Falle einer Neubestattung eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

Malberg, den 23.02.2015

Ortsgemeinde Malberg

gez. Albert Hüsch Ortsbürgermeister

Hinweis:

Diese Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Malberg einschl. der Anlage wurde im Mitteilungsblatt Nr. 14/2015 der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 02.04.2015 öffentlich bekannt gemacht.